

Sexuelle Übergriffe:

## **Koordinationsperson zur Unterstützung bei einer Abklärung/ Bearbeitung des Vorwurfs eines sexuellen Übergriffs**

Arbeitshilfe

Bei einem Vorwurf eines sexuellen Übergriffs empfiehlt die Abteilung Personal der verantwortlichen kirchlichen Person/Instanz die Koordinationsperson zur eigenen Unterstützung bei zu ziehen. Diese Empfehlung gilt für den Fall, dass sich der Vorwurf gegen eine mitarbeitende Person in kirchlicher Anstellung wie auch gegen eine ehrenamtlich oder freiwillig tätige Person richtet. Die Koordinationsperson ist zuständig dafür, dass alle für eine umfassende Bearbeitung des Sachverhalts nötigen Schritte unternommen werden. Die zuständige kirchlich vorgesetzte Instanz erteilt der Koordinationsperson dazu den Auftrag.

### **1. Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsperson**

#### **1.1. Im operativen Bereich (konkreter Fall)**

- Einberufung und Leitung der verschiedenen Sitzungen mit den für die Klärung der Beschuldigungen und eventueller Konsequenzen für eine kirchliche Anstellung nötigen Personen/Instanzen:
  - mutmassliche/s Opfer, d. h. Betroffene, ev. vertreten durch die Ansprechperson
  - mutmasslicher Täter, d. h. Beschuldigter, ev. mit Vertrauensperson seiner Wahl
  - kirchlich vorgesetzte Person des Beschuldigten
  - zuständige Person der Anstellungsbehörde des Beschuldigten
  - eventuell Fachperson zur Beratung
- Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Beschuldigungen aufgrund des Aussageverhaltens in Kooperation mit den Ansprechpersonen
- Leitung des Gesprächs, in dem die beschuldigte Person mit dem Sachverhalt (Vorwurf) konfrontiert wird (allenfalls unter Einbezug einer Fachperson, die die weitere Arbeit mit dem Beschuldigten leisten kann)
- Fachliche Beratung der involvierten Instanzen zum Vorgehen mit dem Beschuldigten und den Betroffenen
- Unterstützung bei der Festlegung und Formulierung eines Ergebnisses (Beschlüsse) aufgrund der Abklärung
- Unterstützung beim Festlegen und Formulieren der nötigen Konsequenzen
- Kontrolle der Umsetzung der gefassten Beschlüsse, notfalls unter Einbezug der kirchlich vorgesetzten Instanzen

### **1.2. Im strategischen Bereich:**

- Dokumentation der Fälle zu Lehr- und Lernzwecken (anonymisiert)
- Fachliche Beratung innerhalb des Treffens der Ansprechpersonen des Bistums

## **2. Entschädigung**

- Im operativen Bereich: Die kirchlich vorgesetzte Instanz des Beschuldigten klärt zusammen mit den zuständigen Anstellungsbehörden ab, welche Stelle die Kosten der Koordinationsperson trägt.
- Im strategischen Bereich: gemäss dem Honorar- und Spesenreglement der Diözesanen Fortbildung des Bistums Basel.

## **Koordinationsperson im Bistum Basel**

Eine Koordinationsperson wird über die Abteilung Personal vermittelt

Für Auskünfte wenden Sie sich bitten an die Personalverantwortlichen des Ordinariates, Luisa Heislbetz und Fabian Berz.

Telefon 032 625 58 22

E-Mail [personalamt@bistum-basel.ch](mailto:personalamt@bistum-basel.ch)

28.09.2011